

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 62 (1942)

Artikel: Aus der mittelalterlichen Münzgeschichte Zürichs
Autor: Schwarz, Dietrich W.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der mittelalterlichen Münzgeschichte Zürichs.

Von Dr. Dietrich W. H. Schwarz.

Vortrag, gehalten in der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
am 13. Dezember 1940 im Guntthaus z. Zimmerleuten¹⁾.

Es dürfte gerechtfertigt sein, der Antiquarischen Gesellschaft wieder einmal ein Referat über Probleme der Münzgeschichte vorzulegen, war doch die Gesellschaft Eigentümerin einer sehr bedeutenden Sammlung der einschlägigen Quellen, nämlich der Münzen. Wurden diese früher im eigenen Münzkabinett, dessen Verwalter den hochlingenden Titel eines Direktors führte, verwahrt, so bilden sie seit 1891 einen wesentlichen Bestandteil der prachtvollen Münzsammlung des Schweizer Landesmuseums in Zürich. Und wenn ich heute über die mittelalterliche Münzgeschichte Zürichs berichten darf, so muß ich gerade an die Arbeiten des früheren langjährigen Verwalters der numismatischen Schäze der Antiquarischen Gesellschaft, Heinrich Meyer-Ochsner, anknüpfen, der die Reihe der Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft aus großem Wissen und klarem Geistes durch drei wertvolle Abhandlungen bereicherte: Die ältesten Münzen Zürichs (erschienen 1840), Die Brakteaten der Schweiz (erschienen 1845), und Die Denare und Brakteaten der Schweiz (erschienen 1858). Kommt man heute zu etwas anderen oder genaueren Resultaten als Heinrich Meyer, so liegt das naturgemäß im allgemeinen Fortschritt der Wissenschaft begründet, dem Fortschritt, der sich für die Numismatik vor allem mit dem Namen Arnold Luschins von Ebengreuth verbindet.

¹⁾ Auf besondern Wunsch stelle ich der Redaktion des Zürcher Taschenbuches das Manuskript dieses Vortrages zur Verfügung. Es beruht auf den Untersuchungen, die ich für meine Arbeit „Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter“ (Sauerländer & Co., Alarau 1940) durchführte.

Was verstehen wir nun aber überhaupt unter Zürcher Münz- und Geldgeschichte? Es handelt sich hier darum, festzustellen, was in Zürich im Wandel der Zeiten als Münzgeld diente. Ich sage ausdrücklich „Münzgeld“, da Geld an und für sich noch durchaus nicht Münzen bedeutet, sondern ein allgemein übliches Zahlungsmittel, das die primitive Stufe des Tauschverkehrs überwunden hatte. Es handelt sich ferner in der Münzgeschichte darum, abzuklären, wer die Münzen herstellte, wem die Einkünfte zufielen, wie sich die Münzen unter dem Zwang der Verhältnisse änderten, wie sich die verschiedensten politischen Mächte des Münzrechtes bedienten und schließlich auch, in welchem Umkreis das in Zürich hergestellte und von einer zürcherischen Autorität kontrollierte Münzgeld Geltung besaß.

Es wäre nun aber kaum lohnend, in der kurzen Zeit einer Stunde einen raschen Gang durch Zürichs Münzgeschichte zu unternehmen. Er fiele zwangsläufig oberflächlich aus und würde dem Historiker und Freund zürcherischer Geschichte wenig Neues bieten, viel Selbstverständliches würde wiederholt. Ich möchte mich deshalb damit begnügen, Ihnen einige wenige Probleme vorzulegen, die dafür gewisse Ereignisse und Zustände in neuem Lichte zu zeigen vermögen.

Vorher habe ich aber noch zu bekennen, daß eine Bearbeitung der Zürcher Münzgeschichte ohne die ausgezeichneten Vorarbeiten, die bei der Herausgabe der Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Verlag Rascher, Zürich und Leipzig 1937, geleistet wurden, kaum möglich gewesen wäre.

Im folgenden soll zunächst die Frage merowingischer Prägung in Zürich behandelt werden; sodann werde ich, mich mehr dem institutionengeschichtlichen Gebiete zuwendend, die Frage zu beantworten suchen: Aus welcher Zeit stammt das Münzrecht der Fraumünsterabtei? Und schließlich hätte ich darzulegen, wie der Fraumünsterabtei dieses wichtige Recht wieder entglitten ist.

Die Frage der merowingischen Prägung in Zürich.

Der eine oder andere der Anwesenden mag sich vielleicht eines Aufsaßes erinnern, der in der Zeitschrift für die Geschichte

des Oberrheins, Jahrgang 1938, erschienen ist, wo unter dem Titel „Bodman und Zürich, zwei bisher unbekannte Münzstätten im Alamannenland“ der Verwalter des badischen Münzkabinetts in Karlsruhe, Friedrich Wielandt, den Versuch unternahm, einen merowingischen Triens (Triens = kleine Goldmünze im Werte eines Drittels des guten alten Goldsolidus) mit der Umschrift BODANO FIT mit einem andern, dessen Umschrift TURIACO lautet, wegen des ähnlichen Münzbildes zusammenzubringen und dem ersten in Bodman am Bodensee, dem zweiten in Zürich Heimatrecht zu verleihen. Während das Bodano-Stück, dessen Münzmeistername SUABTULFUS lautet, in verschiedenen Exemplaren bekannt ist und mit guten Gründen am Bodensee wieder angesiedelt wurde, scheint mir der Rückiedelungsversuch für Zürich mißlungen zu sein. Aus mehreren Gründen:

Von dem Turiaco-Triens ist nur ein einziges Exemplar in dem Münzkabinett der Pariser Nationalbibliothek bekannt. Wielandt ist der wertvolle Nachweis gelungen, daß vier in der Literatur herumspukende Turiaco-Triente alle auf dieses eine Pariser Stück zurückgehen und nur durch die verschiedenartige Zeichnung, das heißt durch die Individualitäten einiger Zeichner der Tafeln zu numismatischen Werken des 19. Jahrhunderts entstanden sind. Ein Vorkommnis, das für die Vorteile der modernen Photographie für die numismatische Forschung sehr deutlich spricht.

Der Fundort dieses Pariser Stücks nun ist unbekannt. Er dürfte eher in Frankreich, als in unserer Heimat zu suchen sein, da das Stück andernfalls wohl in einer schweizerischen oder süddeutschen Sammlung liegen würde. Dieser Umstand spricht somit nicht für Zürich. Was die Umschrift betrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß „Turiaco“ eine frühe Form für Zürich sein kann. Turiaco ist nämlich zu betonen. Ich brauche nur an die ähnlichen Bildungen wie Tolbiaco = Bülach, Juliaco = Jülich zu erinnern. Auch die mittellateinische Namensform Turégum — so ist nach dem von Otto von Freising überlieferten Hexameter an einem Stadttor Zürichs „Nobile Turegum, multarum copia rerum“ und nach dem Karlshymnus aus dem 13. Jahrhundert „Urbs Turegum, urbs famosa, quam decorant gloriosa, martyrum suffragia“ zu betonen — und die heutige rätoromanische Namensform

Turitg liefern den deutlichen Beweis für die Betonung Turiàco. Doch aus dieser Wurzel Turiàco stammen auch mindestens ein Dutzend italienischer und französischer Ortsnamen wie Turiaco, Turriago, Turago, Thirimont, Thoury, Thury, Thurey, Thoré, Thorey, Toiry, Tourny, Thuret. Und gerade so gut wie von Zürich kann der Turiaco-Triens von einer dieser Ortschaften herrühren, waren doch bekanntlich über acht-hundert Münzstätten über das ganze Merowingerreich verstreut, zum Teil an kleinen Ortschaften, die vielleicht heute gar verschwunden sind.

Es bleibt noch die angebliche Ähnlichkeit des Bodano mit dem Turiaco-Triens. Diese besteht nur für den, der sie unbedingt sehen will. Das achtarmige Kreuz, ein bei merowingischen Münzen häufig vorkommendes Bild, zeichnet sich auf dem Bodano-Stück dadurch aus, daß die Kreuzarme, außen breit, sich gegen den Kreuzungspunkt hin stark verjüngen, während die Kreuzarme des Turiaco-Triens ungefähr überall gleich dick sind, um sich bei der Kreuzung zu einem dicken Klumpen zu vermengen. Eine Ähnlichkeit des Turiaco-Kreuzes ist viel eher mit nordfranzösischen oder belgischen Geprägen zu konstatieren. Auf diese Ähnlichkeit darf sich also eine solche Beschreibung niemals stützen. Und endlich wird unsere ablehnende Haltung noch dadurch weiter begründet, daß die Grabungen auf dem Lindenhof keine bedeutenderen Spuren von Bauten aus merowingischer Zeit ergeben haben. Alle diese Überlegungen führten uns dazu, den Turiaco-Triens für Zürich abzulehnen²⁾.

Das Münzrecht der Fraumünsterabtei.

Zu Ende des 9. Jahrhunderts wurden in Zürich wahrscheinlich unter Ludwig dem Kind Münzen geprägt, ganz ge-

²⁾ Erst nach der Drucklegung dieses Vortrages kam mir der Aufsatz Friedrich Wielandts „Zur Frage der merowingischen Prägung in Zürich“ (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 54, 1941, S. 456 ff.) zu Gesicht. Es fehlt mir leider die Möglichkeit, mich mit dieser Antwort auf meine im vorliegenden Vortrag geäußerte Auffassung auseinanderzusetzen. Es will mir jedoch scheinen, Wielandt habe zur Stützung seiner These (abgesehen von zwei interessanten Abbildungen) keinerlei neue Gründe vorbringen können, so daß ich dabei bleiben muß, die Frage sei entweder negativ zu beantworten oder doch vorläufig ganz offen zu lassen.

wiß während der hochburgundischen Episode unter Rudolf II. Dann setzte aber unter dem zweiten bedeutenden Herzog von Alamannien, unter Hermann I., eine regelmäßige Prägung ein, die sich über das ganze 10. Jahrhundert hin erstreckte. Auch die in Zürich hie und da anwesenden deutschen Herrscher haben nach dem Rechtssatz, daß die Münze an dem Orte, an dem sich der König aufhält, ihm frei zur Verfügung steht, öfters in Zürich Prägungen vornehmen lassen, vor allem Otto der Große. Noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts übten die Herzöge das Münzrecht in Zürich aus, wie die Aufschriften der Denare zeigen: ERNST DUX und TUREGUM. Dann verstummen aber die Münzen, so wie die Urkunden spärlich werden. Das schriftarme 11. Jahrhundert unterschlägt uns, besonders für seine zweite Hälfte, jegliche schriftlichen Nachrichten.

Und nachher, nach zweihundert Jahren, tritt uns plötzlich die Fürstäbtissin in einer Urkunde von 1238 als Münzherrin in Zürich entgegen. Im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts muß also das Münzrecht aus den Händen der Herzöge in die der Äbtissin gewechselt haben. Es erhebt sich sogleich die Frage nach dem genaueren Zeitpunkt und den näheren Umständen dieses Überganges. Wir sind es sonst nicht gewohnt, daß in diesen Jahrhunderten so wichtige Rechte von weltlicher Gewalt im mittelgroßen Raum auf Geistliche übergingen. Wie schon gesagt, besitzen wir weder urkundliche Zeugnisse noch erzählende Quellen über den Vorgang. Während des 11. Jahrhunderts ist von der Zürcher Münze überhaupt nicht die Rede, und die Quellenstellen des 12. Jahrhunderts, die schon hie und da der Zürcher Münze Erwähnung tun, — z. B. Acta Murensia, die Engelberger Urkundengruppe — schweigen sich über den Zürcher Münzherren begreiflicherweise vollständig aus. Wir müssen deshalb versuchen, auf Grund der Münzbilder und der allgemeinen Entwicklung zu einer genaueren Datierung zu gelangen. Dabei haben wir besonders darauf zu achten, wie die Praxis der deutschen Könige in bezug auf Münzrechtsverleihungen an Frauenklöster war. Es ist da hervorzuheben, daß im alten deutschen Reich nur acht Frauenklöster das Münzrecht wirklich besessen haben. Es waren bedeutende, reiche, mit der königlichen Familie durch ihre Insassen eng verbundene Abteien und Stifte.

Das Fraumünster war nun das einzige Frauenkloster im Bereich des alten Herzogtums Schwaben, das im Besitze des Münzrechtes gewesen ist. Zwei Münzrechte nebeneinander am selben Ort können in dieser hochmittelalterlichen Zeit nicht bestanden haben. Es ist also das Münzrecht des Fraumünsters ganz bestimmt das alte der schwäbischen Herzöge.

Wenn wir auf Grund der geschichtlichen Entwicklung Zürichs den Zeitpunkt des Überganges näher bestimmen wollen, ist es am besten, man gibt zunächst einmal an, wann das Münzrecht von dem Inhaber der herzoglichen Gewalt oder dem Reichsvogt, seinem Rechtsnachfolger, nicht hätte abgegeben werden können. Es sind dies die Zeiten vom Beginn der herzoglichen Prägung bis auf Kaiser Heinrich III., der das Herzogtum Schwaben bis 1045 im Zusammenhang mit der burgundischen Politik der Salier in eigener Hand gehalten und dann an einen Landfremden verliehen hatte. Seit 1057 hingegen übte Rudolf von Rheinfelden die herzoglichen Rechte aus. 1098 erfolgte der staufisch-zähringische Ausgleich und hernach waren die Lenzburger bis zu ihrem Aussterben die in Zürich maßgebenden Vertreter des Reiches, später die Zähringer. Alle diese erwähnten mächtigen Dynasten, die immer Rechte zu erwerben, aber viel weniger wegzugeben verstanden, können niemals auf ein so wichtiges Recht, wie es das Münzrecht darstellt, verzichtet haben. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts kam es überhaupt nicht mehr zu Münzrechtsverleihungen an Frauenabteien. Es bleibt uns schließlich als einziger Zeitpunkt jenes Jahr, in dem Heinrich III. das Herzogtum Schwaben aus den eigenen Händen weggegeben hat: 1045. Was ist nahe liegender, als daß der König den Inhalt des Herzogtums, bevor er es weggab, verringerte, um die herzogliche Gewalt gegenüber dem König nicht zu groß werden zu lassen, wie er auch durch die Wahl eines Landfremden als Herzog den Beamtencharakter des Herzogtums zu wahren gedachte. Es paßt auch glänzend in das allgemeine Bild der Reichskirchenpolitik Heinrichs III. hinein, wenn er Frauenabteien, die dem Reiche zwangsläufig treu ergeben waren, mit wichtigen Rechten belehnte. So verlieh Heinrich III. auch dem Kloster Nivelle das Münzrecht, so hat er in unserer Gegend das Kloster Schänis reich bedacht. Wenn wir die Verleihungsurkunde des Königs für das Fraumünster nicht mehr besitzen, so möchte ich das weniger den

Unbildern der Zeiten als dem Unwillen der Stadt und ihrer politischen Leiter im Spätmittelalter zuschreiben. Es wird noch darauf zurückzukommen sein.

Und nun wollen wir einen Blick auf die Münzen selbst werfen und uns überlegen, welche Gepräge denen der Herzöge, die nach ihren Auflschriften so gut kenntlich sind, zeitlich folgten. Es sind zunächst gewiß herzogliche Denare, deren Auflschriften nicht mehr entziffert werden können, und dann die sogenannten Halbbrakteaten. Brakteat, ein Terminus technicus der Gelehrten sprache des 17. Jahrhunderts, bezeichnet eine einseitig aus dünnem Silberblech — bractea mittellateinisch heißt Blech — geschlagene Münze. Halbbrakteaten sind ebenfalls auf blechdünne Schrotlinge, aber beidseitig geprägt; dabei verwischen sich Vorder- und Rückseitenmünzbild gegenseitig so stark, daß es oft sehr schwer hält, überhaupt noch etwas zu erkennen. Die schweizerisch-süddeutschen Halbbrakteaten sind wegen der Größe des oft hauchdünnen Schrotlings und der starken Hämmierung der Ränder leicht Beschädigungen ausgesetzt. Deshalb findet man häufig nur noch Fragmente. Auf diesen Halbbrakteaten erscheint auf der einen Seite als Münzbild durchwegs das Kreuz in verschiedenen Abwandlungen und auf der andern Seite zumeist ein Kirchengebäude, das letztlich auf die Darstellung der Christiana Religio der karolingischen Denare zurückgeht. Diese Darstellungen deuten aber im 11. und 12. Jahrhundert nachdrücklich auf einen geistlichen Münzherren hin. Haben doch weltliche Münzherren schon dieser Zeit es geliebt, auf ihren Münzen neben dem stets verwendeten Kreuz auch ritterliche Symbole wie Löwe, Pferd und Reiter anzu bringen. Somit sprechen auch die Münzen dafür, daß das Münzrecht in Zürich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in den Händen der Fraumünsteräbtissin lag. Kurz zusammenfassend möchten wir folgendes festhalten: Das Münzrecht der schwäbischen Herzöge hat Kaiser Heinrich III., als er das Herzogtum Schwaben aufgab, von den herzoglichen Rechten abgetrennt und der Fraumünsteräbtissin als Reichslehen übertragen. Fortan hat die Fraumünsteräbtissin das Münzrecht in Zürich ausgeübt und bis zur Reformation 1525 besessen. Wie sich andere Mächte für dieses Recht interessierten und der Äbtissin diese weltlichen Geschäfte nur allzu beflissen abzunehmen trachteten, wird nun zu zeigen sein.

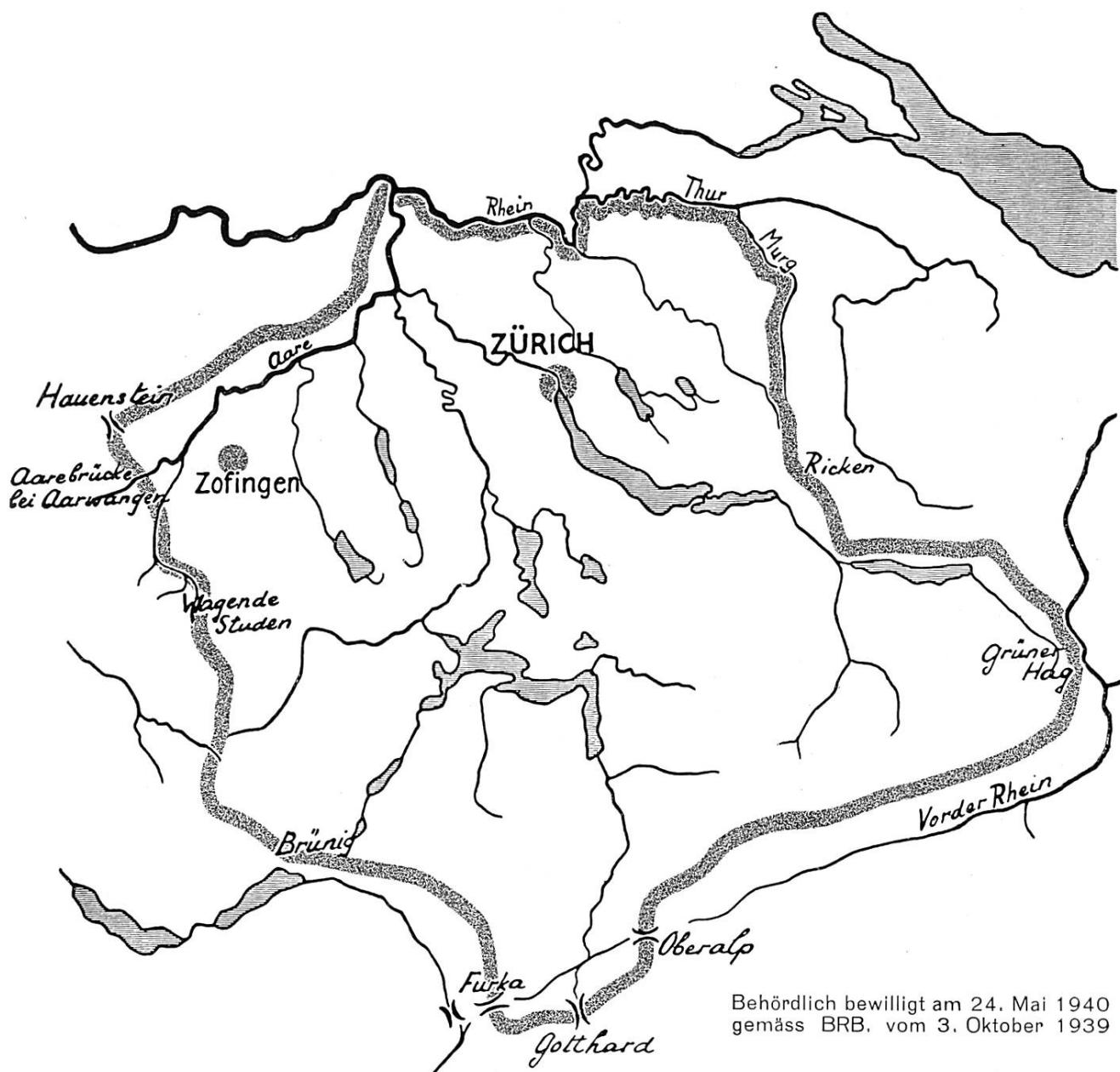
Der Übergang des Münzrechtes an die Stadt.

Im Münzkabinett zu Basel liegt ein Zürcher Pfennig, der von der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert stammt. Er zeigt einen prachtvoll stilisierten einköpfigen Adler und die mit Ringeln zwischen den Buchstaben verzierte Umschrift Z·U·R·I·C·H. Aus der Reihe der bekannten Zürcher Münzbilder fällt dieser Adler ganz auffallend heraus. Ein königliches Gepräge, entstanden während der Anwesenheit eines deutschen Herrschers in Zürich, können wir in dem Pfennig nicht erblicken, da der Adler erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf den Münzen als Zeichen des Reiches aufzutreten beginnt. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert tragen die Münzen des Königs die thronende Herrscherfigur. Es muß sich bei dem Adler demnach um das Wappen — in dieser Zeit dürfen wir von Wappen zu reden beginnen — eines weltlichen Dynasten handeln, der in Zürich Münzen schlug. Weit zu suchen brauchen wir nicht. Es kann sich nur um ein zähringisches Gepräge handeln, genauer um ein Gepräge Herzog Berchtolds V. Aus stilistischen Gründen und wegen des Gewichts müssen wir den Pfennig auf rund 1200 datieren. Es würde nun ja auch völlig im Rahmen der Politik des letzten Bähringers liegen, wenn er das Münzrecht in Zürich gegenüber der Abtei einfach usurpiert hätte; es würde dazu passen, daß er sich im schweizerisch-südwestdeutschen Raum eine große Territorialherrschaft begründen wollte, zu der auch verschiedene Münzrechte gehört hätten (im Breisgau besaßen die Bähringer schon eines). Daß sich Berchtold V. rücksichtslos über andere Rechte, besonders von Geistlichen, hinwegsetzen konnte, das lassen verschiedene Äußerungen bei seinem Tode ahnen. Das Aussterben der Bähringer hat die Fraumünsterabtei wieder unerwartet in den Besitz des Münzrechts gelangen lassen. Sie sollte aber darin nicht lange ungekränkt bleiben.

Der bald nach dem Verschwinden Berchtolds V. auftretende Zürcher Rat wird in dem Verhalten Berchtolds gegenüber der Fraumünsterabtei ein nacheifernswertes Vorbild gesehen und sehr bald versucht haben, eine ähnliche Politik aufzunehmen. Selbstverständlich bemühte sich jede Stadt, auf die für ihren Markt und ihre Bewohner so außerordentlich wichtige Münze Einfluß zu gewinnen. Wie das Vorgehen des Zürcher Rates

genau war, wissen wir nicht. Wir erfahren aber für das Jahr 1241, daß sich die Äbtissin mit einer Beschwerde an den deutschen König wandte, daß dieser sich ihren Standpunkt zu eigen machte und mit den Zürchern ein ernstes Wörtchen sprach. Es heißt da in der Urkunde König Konrads IV. an den Reichsvogt und an die Bürger Zürichs: „.... Significavit celsitudini nostre dilecta princeps et fidelis nostra venerabilis Thuriensis abbatissa, quia in moneta sua, quam tenet a nobis et a culmine imperiali ratione feudi, et in ceteris iuribus suis sibi derogetur in tantum, quod in debitis pensionibus et consuetis sibi et sue ecclesie persolvendis defectum intolerabilem paciatur. Cum igitur huiusmodi iniuriis et gravaminibus obviare debeamus, mandamus vobis per obtentum gratie domini et patris nostri ac nostre firmiter et districte precipientes, quatinus in vestro districtu nullos permittatis denarios dari in preiudicium et gravamen dicte fidelis nostre ac monete sue nisi sub cambio competenti....“
In freier Übersetzung: „.... Es gab unserer Erhabenheit die liebe, treue und ehrwürdige Fürstäbtissin von Zürich bekannt, daß sie in ihrem Münzrecht, das sie von uns und von kaiserlicher Hoheit als Lehen innehat, und in anderen ihrer Rechte geschmälert werde, indem sie an ihr geschuldeten Zahlungen und gewohnten Abgaben untragbaren Schaden erleide. Da wir diesem Unrecht und solchen Belästigungen begegnen müssen, befehlen wir Euch bei unserer und unseres Vaters Huld, Ihr dürft nicht zulassen, daß in Euerem Gebiet Pfennige zum Nachteil unserer getreuen Äbtissin und ihres Münzrechtes verwendet werden, außer unter dem entsprechenden Wechsel-Aufgeld“.

Diese hochinteressante Quellenstelle läßt uns verschiedene Probleme mittelalterlichen Münzwesens erkennen, so neben dem engen Zusammenhang von Münzrecht und Wechsel das der Territorialität der Münze. Durch die zahllosen Münzrechtsverleihungen seit dem 10. Jahrhundert war es bis ins 12. Jahrhundert dazu gekommen, daß an Stelle des alten Denars, der im ganzen Reich Geltung hatte, in den einzelnen Gegenden eine Unmenge lokaler, untereinander verschiedener Pfennige umliefen. Das Münzrecht konnte aber nur zu einer Einnahmequelle des Münzherren werden, wenn der Pfennig in einem scharf umgrenzten Gebiet allein Geltung hatte. Das



Behördlich bewilligt am 24. Mai 1940
gemäß BRB, vom 3. Oktober 1939

Der Zürcher Münzkreis
in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts
(nach einer Abschrift im sogenannten Häringischen Urbar, 2. Hälfte 15. Jahrhundert)

Münzrecht war doch vor allem als Finanzquelle hochwillkommen und wurde zumeist fiskalisch stark ausgenutzt, ohne große Rücksichten auf wirtschaftliche Bedürfnisse. Dafür konnte hinwiederum der Pfennig nur in einem Gebiet, das der Münzherr auch politisch beherrschte, zur völligen und alleinigen Annahme gebracht werden. Je größer der Münzkreis, desto größer auch die Einnahmen aus dem Münzrecht. Eines der Ziele der Münzpolitik war deshalb, den Münzkreis auszudehnen und dann in möglichst großem Umfang aufrecht zu erhalten. Auch der Zürcher Münzkreis besaß im 13. Jahrhundert einen bedeutenden Umfang. Seine Grenze verlief, im Norden beginnend, von der Einmündung der Alare in den Rhein bis zur Thur, dann der Thur und der Murg entlang bis ins Quellgebiet der letzteren, über den Ricken und die Kämme der Churfürsten bis zum „grünen Hag“ zwischen Sargans und Ragaz, von dort über die Höhen nördlich des Vorderrheintales zur Oberalp, über Gotthard und Furka zur Grimsel, östlich des Haslitaler über Brünig und Brienzerrothorn ins Napfgebiet, durch die „wagenden Studen“ zwischen Eriswil und Huttwil zur Alarebrücke bei Altwangen, zum Oberen Hauenstein und über die Jurakämme wieder zur Einmündung der Alare in den Rhein (vergl. die beiliegende Karte). Man darf sich nun nicht vorstellen, diese Grenzen hätten ein Territorium umschlossen, in dem nur der Zürcher Pfennig zirkulierte. Neben eigentlichen Grenzgebieten mit stark gemischem Münzumlauf (Gebiet nördlich der Alare, wo der Basler und der Zürcher Pfennig nebeneinander im Gebrauch standen, im Thurgau das Gebiet östlich der Murg, wo wir den Konstanzer neben dem Zürcher Pfennig finden) und dem Städtchen Zofingen mit eigener Münze, konnte auch innerhalb der übrigen Gegenden des Zürcher Münzkreises das Monopol des Zürcher Pfennigs nie ganz durchgesetzt werden; jeder Münzfund beweist uns dies. Es fehlten eben die nötigen Kontrollmittel, die Grenzen konnten nie scharf überwacht und allenfalls gar geschlossen werden. Es ist einleuchtend, daß die Fraumünsterabtissin mit ihren nicht sehr bedeutenden Machtmitteln einen schweren Stand hatte, im Vergleich zu großen weltlichen Dynasten oder auch mächtigen geistlichen Herren, wie etwa dem Bischof von Konstanz.

Wir kehren wieder zur Urkunde Konrads IV. zurück. Die Bestrebungen des Zürcher Rates, sich über das Münzrecht des

Fraumünsters hinwegzusezen, waren für einmal durch das Dazwischenentreten des Königs zum Mißlingen verurteilt. Dies führte zu einer Änderung des Vorgehens. Man half sich nun mit legalen Mitteln. Zürcher Bürger ließen sich den Münzschlag von der Äbtissin verleihen und zahlten dafür eine Entschädigung. Die Äbtissin bestimmte nur diese Entschädigung und die Qualität des Pfennigs, das andere — Umfang der Ausprägung, Münzbild, Münzbetrieb — blieb den Münzvätern überlassen. Die Oberaufsicht wurde auch nicht von einem Organ der Abtei, sondern von dem Reichsvogt oder seinem Vertreter ausgeübt, wahrscheinlich ein Überrest des herzoglichen Münzrechtes. Durch die ständigen Verpachtungen verringerte sich der Einfluß der Abtei auf ihr Münzrecht stetig.

Aus welchen Kreisen rekrutierten sich nun diese Münzväter? Es waren teilweise Ministeriale und Beamte der Abtei und dann auch Bürger, die materiell in der Lage waren, sich an einer solchen Pacht zu beteiligen, also vor allem die nun aufsteigenden Familien der Kaufleute und von den Handwerkern besonders die Silber- und Goldschmiede. Gerade letztere mögen als Fachleute und wegen ihrer Beziehungen zum Silberhandel hochwillkommen gewesen sein. Sie verfügten über die Kenntnisse, die bei der Herstellung der Münzen nötig waren, wie Schneiden der Münzstempel (der „Eisen“), Herstellung der richtigen Legierung, Stückelung und Wägung der Schrotlinge.

Verfolgen wir einmal diese Verpachtungen! 1238 sind die Münzväter folgende Männer: die Ritter Rudolf Maneß, Heinrich aus dem Münsterhofe, Heinrich Judimann und der Zolleinnehmer Konrad Thya. Schon in dieser frühesten uns bekannten Belehnung der „Monetarii abbatiae“ wird ihnen freie Hand in bezug auf den Zeitpunkt und den Umfang des Münzschlages gelassen, nur die Qualität des Pfennigs wurde festgelegt. Somit ergab sich für die Monetarii ein gewaltiger Spielraum. Bei einer jährlichen, gleichbleibenden Abgabe von 6 Mark Silber an die Äbtissin konnten sie natürlich ihren Gewinn je nach der Größe der Ausprägung frei gestalten. Bei umfangreicher Prägung konnte am Schlagschatz viel verdient werden, bei kleinerer eben entsprechend weniger. Es entschieden wohl allein die den Münzern zur Verfügung stehenden materiellen Mittel über den Umfang der Ausprägung. Aus der Zeit zwischen 1244 und 1261 besitzen wir eine undatierte Auf-

zeichnung über Verleihung des Münzschlages. Pächter sind: Rudolf vom Münsterhofe, Jakob Tuto, die Brüder Thya, F. de Ponte, H. Milchelin, der Silberschmied H. Terrer und H. Parvus. Es sind also wieder ungefähr dieselben Kreise, die schon 1238 an der Münze beteiligt waren, nun allerdings schon etwas weniger Ritter, dafür mehr Bürger.

Die Verleihungsurkunde für den Münzschlag von 1272 bis 1276 ist erhalten. Außerordentlich bezeichnend scheint uns, daß diese Urkunde nun in deutscher Sprache abgefaßt ist, da eben die Laien, die den Münzschlag pachten, maßgebend sind. Und hier wird sogar nicht aus freiem Willen der Äbtissin die Münze verliehen, sondern mit Einwilligung des Rates: „Uwer bescheidenheit wissen und merken sol, daz wir nach rate des rats von Zürich und unsers Gotshus dienstman und ander biderber burger von der stat mit ir willen und ir wissende die münze von Zürich mit allem rechte, daz si hât, an der wir von unsrer gotshus wirdi gewalt han und haben sun, verlühnen han Chuonrat Thyun, Heinrich dem Terrer, Wernher Biberlin, Heinrich Goltstein, Huge von Luchuft und Rudolfe Schafelin unz ze dien nehesten ostern und dannan drü jar umb svenzich mark silbers...“ Die ganze Formulierung spricht schon für eine starke Einschränkung der abteilichen Rechte. Wenn irgendwelche Störungen vorkommen, die den Münzmeistern schädlich werden, sollen zwei von den beiden vertragschließenden Parteien unabhängige Männer, Rudolf Maneß und Ulrich Freiburger, die Situation prüfen und für Abhilfe sorgen.

Eine vierte Verleihung des Münzschlages durch die Äbtissin an Zürcher Bürger ist uns in zwei Urkunden erhalten. 1290 werden Rudolf Schafli, Heinrich Goldstein und Konrad Thya für sechs Jahre mit dem Münzschlag belehnt. Alle drei waren auch schon 1272 beteiligt. Wichtig in dieser Urkunde sind vor allem die Bestimmungen über das Vorgehen bei der Kontrolle der Qualität der Pfennige. Der Vogt darf nur in Anwesenheit des Rates oder zumindest der Hälfte der Ratsmitglieder den „Münzgriff“ vornehmen — die Kontrolle bestand darin, daß der Vogt eine Handvoll Pfennige vom Wechseltisch, wo die neuen Pfennige zur Ausgabe gelangten, herausgreifen konnte und diese im Feuer, d. h. durch Schmelzprobe, auf ihren Feingehalt prüfte. Die eigentliche Untersuchung fand wahrscheinlich im Rathaus statt, wohin der Vogt die Handvoll Pfennige mit

ausgestrecktem Arm — gut, wenn der Wechslerstisch nicht weit vom Rathaus entfernt war! — tragen mußte, vom Rate begleitet. Bei der Schmelzprobe waren Rat und Münzer anwesend.

Nun klafft aber eine große Lücke in der Überlieferung der Münzschlagsverleihungen. Wir besitzen erst wieder eine Urkunde der Äbtissin Fides von Klingen von 1350, worin sie Bürgermeister Rudolf Brun, dem Rate und den Zunftmeistern gegen eine Entschädigung von 20 Gulden bewilligt, für drei Jahre eine neue Münze zu schlagen. Dann folgen in den Jahren 1364, 1376, 1380, 1388, 1405 und 1415 weitere Belehnungsurkunden, die nun aber vom Bürgermeister und Rat ausgestellt wurden. Diese bestätigen, daß einem oder mehreren Bürgern von der Äbtissin der Münzschlag übertragen worden sei.

Wie stand es aber mit der Prägung in der langen, für Zürich so ereignisreichen Zeit zwischen 1296 und 1350? Und wie erklärt sich die ganze Änderung, daß 1350 der Bürgermeister und Rat, später ein Münzmeister, der ganz deutlich die Merkmale eines städtischen Beamten trägt, mit dem Münzschlag betraut werden, währenddem es 1290 Bürger, Angehörige des Patriziates gewesen waren, des Patriziates, das durch die Brunsche Umwälzung wesentlich dezimiert und deposediert worden war? Wir glauben, eine einleuchtende Erklärung finden zu können, wenn die Zürcher Entwicklung nicht nur für sich allein, sondern im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung, im Vergleich mit anderen Städten, betrachtet wird.

Schon vor ungefähr siebzig Jahren wurde von Karl Theodor Eheberg die Beobachtung gemacht, daß sich in den bedeutenderen Städten des deutschen Reiches Genossenschaften der Münze zu bemächtigen verstanden hatten: es waren die Hausgenossen, Angehörige des Patriziates, die über die nötigen Kapitalien verfügten, um den Münzbetrieb aufrecht erhalten zu können und gleichzeitig dem Fürsten, der Inhaber des Münzrechtes war, einen angemessenen Zins für die Überlassung des Münzschlages zu entrichten. Solche Hausgenossen hat es z. B. in Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Frankfurt und Köln, in Erfurt, Augsburg und Wien gegeben. In einigen Städten vermochten sie zu ganz bedeutender Stellung aufzusteigen, die aber durch zu starke Ausnützung wieder zu Gegenbewegungen führten, bei denen die Bürger die Hausgenossen

an den meisten Orten wieder um ihren Besitz und die Rechte, die in langer und zäher Arbeit erworben worden waren, brachten.

Wir glauben nun, daß es in Zürich auch eine solche Hausgenossenschaft gegeben hat, die durch die Brunsche Umwälzung vernichtet wurde. Das Andenken wurde getilgt, so daß erst eine genaue Untersuchung ihre Spuren wieder zu entdecken vermochte.

Wir versuchen, die Zusammenhänge dadurch deutlich zu machen, daß wir die Namen der Münzpächter des 13. Jahrhunderts mit den Namen der von Brun gestürzten und verbannten alten Räten und ihrer Familien vergleichen. Dabei kommen wir zu folgendem Resultat:

1272 ist Werner Biberli einer der Münzpächter, 1336 muß Konrad Biberli auf seine Ratsstelle verzichten.

1291 überbringt Johannes Bilgeri zusammen mit Heinrich Goldstein eine Summe von 1000 Mark Silber als Zahlung Zürichs an Rudolf von Habsburg nach Mainz. Es war dies eine Aufgabe, die eben einem größeren Kaufmann oder Finanzmann übertragen wurde. 1336 werden vier Mitglieder der Familie Bilgeri verbannt und zwei aus dem Rat gestoßen.

1272 wird Ulrich Freiburger mit Rudolf Maneß zusammen Berater der Äbtissin in Münzsachen, 1336 wird sein Großsohn Werner Freiburger aus dem Rat gestoßen.

1272 beteiligte sich Rudolf Schafli an der Münze, 1336 werden Johann und Heinrich Schafli verbannt.

1238, zwischen 1244 und 1261, 1272 und 1290 sind Mitglieder der Familie Thya Münzpächter, 1336 wird Konrad Thya aus dem Rat gestoßen, Ulrich Thya verbannt.

Auf Grund dieser Zusammenstellung ist anzunehmen, daß die Familien Biberli, Bilgeri, Freiburger, Goldstein, Maneß, Schafli und Thya zu den Hausgenossen in Zürich gehörten. Mitglieder aller dieser Familien saßen im Rate, und diese Räte, die gleichzeitig auch Hausgenossen waren, haben dank ihrer Kenntnisse die münzpolitischen und währungstechnischen Fragen bearbeitet und natürlich in ihrem Interesse gelöst. Zu den den alten Räten bei der Brunschen Umwälzung vorgeworfenen Be-

schlüssen, die für sie vorteilhaft, für die andern Bürger aber schädlich gewesen seien, gehören gewiß auch solche von den Hausgenossen inspirierte Münzordnungen. Die schon von andern gemachte Beobachtung, daß die Münzordnung von 1335, wodurch der gute, alte Pfennig wieder hätte hergestellt werden sollen, ein besonderer Anlaß zu Unzufriedenheit in der Bürgerschaft mit dem Rate wurde, paßt ausgezeichnet in das von uns entworfene Bild hinein.

Und noch ein letztes. Wo war denn dieses Haus, nach dem die Münzergenossen ihren Namen trugen? 1344 wird der heutige Rüden als Münzhaus erwähnt, 1348 wird er der Constaffel als Trinkstube übergeben, wobei der Münzbetrieb im aufzumauernden Erdgeschoß weiter gehen soll. Wir glauben, daß dieses Gebäude, 1295 als „der Swamburgin Haus“ erwähnt, das Haus der Zürcher Hausgenossen gewesen ist und anlässlich der Brunschen Umwälzung von der Stadt konfisziert wurde. So erklärt es sich auch, daß aus der Zeit zwischen 1295 und 1344 keinerlei Nachrichten über das Haus erhalten sind. Erinnerungen an den Versammlungsort der Hausgenossen wurden eben ausgelöscht. Deshalb auch das strenge Verbot im Geschworenen Brief, die alten Räte in die neuen Zünfte aufzunehmen, und deshalb das Fehlen der Münzer in der Aufzählung der Leute, die die Constaffel bilden sollen. Dorthin, zu den Goldschmieden, hätten sie natürlich gehört. Es sollte aber auf jeden Fall vermieden werden, daß sich innerhalb der Constaffel wieder eine Art Hausgenossenschaft bilden könnte.

So kam der maßgebende Einfluß auf die Münze in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollständig in die Hände der Stadt, d. h. des Bürgermeisters und der Räte. 1425 wurde der Stadt dann von König Sigmund das Münzrecht bestätigt, neben dem der Abtei. In Wirklichkeit war es aber keine Bestätigung, sondern die erste rechtmäßige Verleihung an die Stadt. Nachdem die Stadt nun für das tatsächlich ausgeübte Recht noch eine solide juristische Grundlage hatte, begann sie das Münzrecht des Fraumünsters energisch zurückzudämmen, offenbar unter Zuhilfenahme der erst im 14. und 15. Jahrhundert möglichen These, die Abtei habe nur das Recht der Pfennigprägung besessen, während einzig der Stadt die Prägung der fortan allein wichtigen Dicmünzen zustehe. Diese städtischen Bestrebungen haben in den Nachrichten der Chronisten des

16. Jahrhunderts, die Fraumünsterabtei habe nur den Pfennigstempel vom deutschen König erhalten, einen späten Niederschlag gefunden. Auf jeden Fall war im 15. Jahrhundert die Stadt ganz allein für das gesamte Münzwesen entscheidend.

Wir sind am Ende unserer geschichtlichen Ausführungen angelangt. Ich möchte dabei der Erwartung Ausdruck geben, daß meine Ausführungen und noch viel mehr die hoffentlich in absehbarer Zeit wieder mögliche Betrachtung der im Schweizer Landesmuseum ausgestellten Originale zürcherischer Münzen den einen oder andern zur Beschäftigung mit diesen so interessanten Quellen für die Geschichte unserer Heimat anregen mögen.

Denn das ist doch wohl das Wesentliche bei der Beschäftigung mit der Münzgeschichte: in den Münzen die den Unbilden der Zeit am wenigsten ausgesetzten, unverfälschten Quellen zu sehen, die in einzigartiger Weise das ewige Auf und Ab der Geschichte spiegeln.
